frauenstatuten

Frauenzentrale Appenzellerland

8. Mai 2026

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Frauenzentrale Appenzellerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Zweck

Die Frauenzentrale Appenzellerland (FZ) bezweckt den Zusammenschluss kantonaler Frauenorganisationen und Einzelmitglieder zu gegenseitiger Anregung, zur Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben sowie zur Förderung und Vertretung gemeinsamer Interessen nach aussen.

Sie setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein und nimmt dazu öffentlich Stellung.

Sie fördert die aktive Beteiligung von Frauen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und sozialen Belangen.

Die FZ beteiligt sich an der Debatte über aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen.

Die FZ ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben

a) Förderung der Beziehungen, Verständigung und Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Organisationen und den Frauen im Allgemeinen.
b) Informieren über Fragen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Der Frauenzentrale können beitreten:
   a) Einzelmitglieder
   b) Kollektivmitglieder: Vereinigungen und Organisationen sowie
   c) Gönnermitglieder: juristische und natürliche Personen

2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche von Kollektivmitgliedern sind an die Geschäftsstelle zu richten.

3 Der Austritt muss auf Ende des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

4 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wobei das in Frage stehende Mitglied vorher anzuhören ist. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

5 Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht leisten, können durch den Vorstand von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

6 Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag reduzieren.

Art. 5 Organe

Die Organe der Frauenzentrale sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Frauenzentrale Appenzellerland und wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Traktandenliste 21 Tage im Voraus, einmal jährlich, im zweiten Quartal einberufen. Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss einer ordentlichen MV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Anführung des Grundes, von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen. Der Vorstand kann in begründe-

ten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung sowie auf schriftlichem Weg erlauben. Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen.

2 *Aufgaben*

a) Wahl des Vorstandes
b) Wahl des Präsidiums
c) Wahl der Revisionsstelle
d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
e) Genehmigung der Jahresberichte
f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
g) Entlastung des Vorstandes
h) Änderung der Statuten
i) Festsetzung der Jahresbeiträge

3 *Anträge an die Mitgliederversammlung*

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis 1. März vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Fristgerecht eingereichte Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Ordnungsanträge können an der Mitgliederversammlung eingereicht und abgestimmt werden.

4 *Stimmrecht*

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. An der MV haben Kollektivmitglieder je fünf Stimmen und Einzelmitglieder je eine Stimme. An der MV entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und die Auflösung der FZ kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der an der MV abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Mindestens ein Kollektivmitglied ist im Vorstand vertreten. Das Präsidium kann von einer Einzelperson oder von zwei Personen als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Das Co-Präsidium teilt sich die Aufgaben nach interner Absprache. Die Verantwortung bleibt gesamthaft bestehen. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder bzw. pauschale Entschädigungen. Der Vorstand entscheidet über eine Anpassung der Ansätze. Der MV steht eine Korrektur zu.

2 *Aufgaben*

a) a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
b) Er erlässt Reglemente
c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
d) Vorbereitung der Traktanden der MV sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse
e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8 Revisionsstelle

Die MV wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren oder eine juristische Person. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der FZ ergeben sich aus:

a) Mitglieder-, Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen
b) Schenkungen und Vermächtnissen
c) sonstigen Unterstützungen Dritter

Für die Verbindlichkeit der FZ haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 10 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Frauenzentrale verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den Daten ihrer Mitglieder sowie weiteren personenbezogenen Daten gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 11 Auflösung

Über die Auflösung der FZ entscheidet die MV. Es bedarf hierfür einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die MV bestimmt, welchen steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 In Kraft treten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2021 und treten am 8. Mai 2026 mit Genehmigung der MV in Kraft.

Genehmigt von der Mehrheit der Mitglieder am 8. Mai 2026.

Die Präsidentin
Sandra Weiler

Die Aktuarin
Rebekka Forster

frauen
Frauenzentrale Appenzellerland